



Statuten der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 9. Juni 2016

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Société suisse d'utilité publique, Società svizzera di utilità pubblica, Societad svizra d'utilidad publica besteht seit dem 16. Mai 1810 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt in der ganzen Schweiz. Ausnahmsweise können auch Projekte, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, aber im Ausland zum Tragen kommen, unterstützt werden.

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Gesellschaft auch der tätigen Hilfe für das Wohl der Mitmenschen. Ausserordentlicherweise nimmt sie die Opferwilligkeit der schweizerischen Bevölkerung in Anspruch für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hilfeleistung bei grösseren Unglücksfällen und aussergewöhnlichen Notständen.

Art. 3

Zur Erreichung ihres Zweckes prüft, erörtert und fördert die Gesellschaft Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft und der sozialen Arbeit. Hierzu dienen vornehmlich:

- a) Behandlung aktueller Themen in Referaten und Diskussionen an der Gesellschaftsversammlung, in der Zentralkommission und an Veranstaltungen;
- b) Eingaben und Orientierungen in Form von Stellungnahmen;
- c) die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- d) Information durch regelmässige Publikationen über die Geschäftstätigkeit, durch Vorträge und Tagungen;
- e) Veröffentlichungen über die gemeinnützige und soziale Arbeit in der Schweiz;
- f) Mitwirkung bei eigenen und mit andern Institutionen gemeinsam betreuten Werken.

Die Gesellschaft hält ferner die ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen unter ihrer Obhut und besorgt durch ihre Organe die Verwaltung der ihr für allgemeine und besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, als Kollektivmitglieder Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt, auf mündliche oder schriftliche Anmeldung, durch den Vorstand. Der Austritt wird der Geschäftsstelle gemeldet. Wird der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 5

Personen, die sich um die Gemeinnützigkeit besonders verdient gemacht haben, können unter Befreiung von der Zahlung des Jahresbeitrages von der Gesellschaftsversammlung auf Vorschlag der Zentralkommission zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Die Gesellschaftsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge wie folgt fest:

- a) für Einzelmitglieder den jährlichen Beitrag sowie den einmaligen Beitrag, mit dem sie die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erwerben können;
- b) für die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften als Kollektivmitglieder den Satz, der für die Berechnung des jährlichen Beitrages angewendet und für jedes volle Hundert ihrer Mitglieder erhoben wird;
- c) für die übrigen Kollektivmitglieder den jährlichen Beitrag.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens:

- gemäss a) Fr. 200.—
- gemäss b) Fr. 500.—
- gemäss c) Fr. 500.—

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung
- b) die Zentralkommission
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Geschäftsprüfungskommission
- f) die Revisionsstelle

Die Mitglieder der Zentralkommission, der Geschäftsprüfungskommission und des Vorstands, sowie die Delegierten der Gesellschaft in Institutionen werden jeweils für vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amtsdauer statt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

A. Gesellschaftsversammlung

Art. 8

Jedes Jahr findet in der Regel im Frühling die Gesellschaftsversammlung statt. Bei der Wahl des Ortes sind nach Möglichkeit abwechselungsweise die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Die Tagung soll in einfachem Rahmen abgehalten werden.

Für ihre Durchführung sorgt die Geschäftsstelle in Verbindung mit den Organen der für den Tagungsort zuständigen Gesellschaft.

Art. 9

Die Gesellschaftsversammlung besteht aus:

- a) den Abgeordneten der Gesellschaft als Kollektivmitglieder angehörenden kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften. Diese sind berechtigt,
 - auf 1 - 100 Mitglieder 1 Abgeordnete/n,
 - auf 101- 500 Mitglieder 2 Abgeordnete,
 - auf 501- 1000 Mitglieder 3 Abgeordnete,
 - auf über 1000 Mitglieder für je weitere 500 Mitglieder 1 Abgeordnete/n mehr abzuordnen;
- b) je einer/einem Abgeordneten der übrigen Kollektivmitglieder;
- c) je einer/einem Abgeordneten der Stiftungen und Anstalten, in die die Gesellschaft Vertreter und Vertreterinnen wählt;
- d) den Mitgliedern der Zentralkommission und des Vorstands;
- e) den Einzelmitgliedern.

Abgeordnete und Mitglieder haben je eine Stimme. Die Gesellschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vorträge an der Tagung der Gesellschaft sind in der Regel öffentlich.

Art. 10

Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Gesellschaft.
- b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der Mitglieder der Zentralkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle;
- c) Beschlussfassung über die Anträge der Zentralkommission;
- d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11

Die Einladung zur Gesellschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Verhandlungstag unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind jeweils bis zum 31. Dezember an die Geschäftsstelle zuhanden der Zentralkommission einzureichen.

B. Zentralkommission

Art. 12

Die Zentralkommission besteht aus mindestens 19 Mitgliedern. In der Regel soll darin jede kantonale gemeinnützige Gesellschaft vertreten sein. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder der Zentralkommission.

Die Zentralkommission wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin je nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen.

In der Zentralkommission führt der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Zentralkommission kann für eine Sitzung auch einen Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin wählen.

Der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Zentralkommission fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, regelt der Präsident oder die Präsidentin das Beschluss- resp. Wahlverfahren. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von mindestens 2/3 aller Zentralkommissions-Mitglieder zu einem Antrag vorgenommen werden, sofern kein Mitglied innerhalb einer vom Präsidenten oder der Präsidentin festgelegten Frist von mindestens 14 Tagen ab Versand (Poststempel) Beratung in einer Sitzung verlangt. Die Beschlussfassung ist in das Protokoll der nächsten Sitzung der Zentralkommission aufzunehmen.

Art. 13

Die Zentralkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Gesellschaftsversammlung, Festlegung von deren Ort, Zeitpunkt und Traktanden;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung;
- c) Genehmigung des Geschäftsberichts zu Handen der Gesellschaftsversammlung;
- d) Genehmigung des Voranschlags an der Herbstsitzung;
- e) Wahl des Vorstands;
- f) Wahl des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin;
- g) Wahl des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin;
- h) Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Gesellschaft in Stiftungs- und Anstaltsorgane;
- i) Beschluss über Aufnahme und Einstellung von einzelnen Geschäftsbereichen;
- j) Erlass des Anlagereglements für das Gesellschaftsvermögen;

k) Beschluss über

- Beiträge an Dritte von mehr als CHF 100 000 (in einem oder mehreren Beträgen);
- neue SGG-Programme oder -Projekte mit einem Aufwand von mehr als CHF 100 000;
- den Voranschlag als Richtbudget.

Die Aufwände für bestehende SGG-Programme oder -Projekte, die CHF 100 000 übersteigen, werden im Voranschlag dargestellt; sie sind mit der Genehmigung des Voranschlags mitgenehmigt.“

C. Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Zentralkommission;
- b) Festlegung der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit; Vorschläge an die Zentralkommission zur Aufnahme neuer oder Aufgabe alter Geschäftsbereiche;
- c) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle; Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle;
- d) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle; Erarbeitung und Durchführung von Massnahmen und Verfahren, welche die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Risiken der Tätigkeit der Gesellschaft messen;
- e) Anstellung des Personals mit Ausnahme des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Sitzung verlangt und alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; expliziter Verzicht auf die Teilnahme ist möglich. Zirkularbeschlüsse können auf dem Postweg, per eMail oder einem anderen, gleichwertigen Medium erfolgen.

Art. 16

Der Vorstand wählt eine Ressourcenkommission von drei Mitgliedern, die über die Anlage des Vermögens, die Anstellungsbedingungen des Personals und die materielle Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet.

Der Vorstand kann weiter für einzelne Geschäfte, Projekte oder Programme Kommissionen einsetzen und diesen Teile seiner Aufgaben übertragen, insbesondere die Konkretisierung, Durchführung oder Überwachung eines Projekts. Diese Kommissionen bestehen in der Regel aus 1-2 Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsleitung, sowie weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Zentralkommission oder Dritte sein können. Für jede Kommission werden Zielsetzung, Finanzen, Projektorganisation, Unterstellungsverhältnisse, Kompetenzen, Rolle der Geschäftsstelle und Berichtswesen geregelt. Der Vorstand kann Geschäfte einer Kommission wieder an sich ziehen oder dieser Weisungen erteilen.

Art. 17

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte, einschliesslich Rechtsgeschäfte über Grundstücke. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.

D. Geschäftsstelle

Art. 18

Die Geschäftsstelle ist das Aktionszentrum der Gesellschaft; ihr obliegt auch die Erledigung der administrativen Aufgaben sowie die Redaktion von regelmässigen Publikationen zur Geschäftstätigkeit der SGG sowie zu allgemeinen Fragen der Gemeinnützigkeit und der sozialen Arbeit. Sie untersteht dem Vorstand.

E. Geschäftsprüfungskommission

Art. 19

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der Zentralkommission, des Vorstandes und der Kommissionen, insbesondere in Bezug auf die Konformität mit den Statuten und den Vorgaben und Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung. Anzustreben ist auch eine Beurteilung der Wirkungen der Tätigkeit der SGG. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern und hat über ihren Befund der Zentralkommission zuhanden der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

F. Revisionsstelle

Art. 20

Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Revisionsstelle übertragen. Als Revisionsstelle wird ein als Revisions-experte oder Revisor zugelassenes Revisionsunternehmen i.S. v. Art. 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 gewählt.

Die Zentralkommission beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 69b ZGB) darüber, ob eine ordentliche (Art. 728 OR) oder eine eingeschränkte (Art. 729 OR) Revision durchzuführen ist.

Die Revisionsstelle berichtet an die Zentralkommission zuhanden der Gesellschaftsversammlung.

IV. Rechnungswesen

Art. 21

Das Rechnungswesen der Gesellschaft obliegt der Geschäftsstelle.

Das Vermögen der Gesellschaft wird von der Ressourcenkommission und der Geschäftsstelle nach Massgabe des Anlagereglements angelegt. Die Ressourcenkommission kann aussenstehende Berater beiziehen und/oder für Teile des Vermögens an Dritte Vermögensverwaltungsmandate erteilen. Wertschriften sind bei der Bundesaufsicht unterstehenden Bankinstituten in ein offenes Depot zu hinterlegen.

Art. 22

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23

Die Mitglieder der Zentralkommission, des Vorstandes und dessen Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung; dagegen haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen.

Über die Beiträge an die Barauslagen für die Teilnahme an der Gesellschaftsversammlung beschliesst der Vorstand.

Für ausserordentlich aufwendige Arbeiten einzelner Mitglieder kann der Vorstand ausnahmsweise eine bescheidene, kleiner als marktübliche Vergütung beschliessen.

V. Verhältnis zu den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften

Art. 24

Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften an. Sie fördert die Koordination und sinnvolle Aufteilung der Aufgaben, wobei die Selbständigkeit der Gesellschaften gewahrt bleibt.

VI. Publikationen

Art. 25

Die Gesellschaft gibt regelmässige Publikationen zu allgemeinen Fragen der Gemeinnützigkeit und sozialen Arbeit heraus.

Den Mitgliedern der Gesellschaft wird der Geschäftsbericht unentgeltlich zugestellt.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die von den Mitgliedern der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VII. Archiv

Art. 26

Die Akten der Gesellschaft, sämtliche Geschäftsberichte und sonstige relevante Publikationen werden im Gesellschaftsarchiv, oder einem vom Vorstand zu bezeichnenden öffentlichen Archiv aufbewahrt.

Die Verwaltung des Gesellschaftsarchivs obliegt der Geschäftsstelle.

VIII. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Art. 27

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Gesellschaftsversammlung.

Beschliesst die Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn er durch eine folgende Versammlung mit Zweidrittelsmehr der Stimmenden bestätigt wird.

Diese Versammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens.

Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden.

* * * *

Vorstehende Statuten wurden in der Gesellschaftsversammlung vom 9. Juni 2016 in Glarus angenommen; sie ersetzen alle bisherigen.